Statuten

des Gleitschirmclubs Spitzmeilen



Ausgabe 2018

Erstausgabe: 1986

Teilrevisonen: März 1996

Februar 2006

Gesamtrevision: November 2018

Status: genehmigt

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	2
2	Zweck	2
3	Vertretung der Interessen	3
4	Mittel	3
5	Mitgliedschaft	4
5.1	Rechte der Mitglieder:	5
5.2	Pflichten der Mitglieder:	5
6	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
7	Austritt und Ausschluss	6
8	Organe des Vereins	6
8.1	Versammlungen	7
8.2	Der Vorstand	9
8.3	Die Revisoren	10
9	Zeichnungsberechtigung	11
10	Haftung	
11	Auflösung des Vereins	11
12	Statuten	12
13	Inkrafttreten	12

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden Personen und Personengruppen in der männlichen Form bezeichnet, wobei immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint sind.

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Gleitschirmclub Spitzmeilen" (GCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Sitz ist der Wohnsitz des Präsidenten.

2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die F\u00f6rderung des Gleitschirmsports in seinem Gebiet
- die Förderung des geselligen Beisammenseins
- den Erhalt und die Pflege der Start- und Landeplätze im Fluggebiet
- die Vermittlung von Informationen über das Fluggebiet

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3 Vertretung der Interessen

Der GCS vertritt die Interessen seiner Mitglieder in übergeordneten Verbänden. Der Club ist seit 1993 Mitglied des Schweizerischen Hängegleiterverbandes (SHV – Nr. 118).

4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge und die Tarife im Fluggebiet werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Mitgliedschaft

Der GCS besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie geniessen das Recht, an den Versammlungen des GCS teilzunehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Hauptversammlung entscheidet über Neuaufnahmen. Der Antragsteller muss bei der Aufnahmeentscheidung anwesend sein.

Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten und die Regelungen im Fluggebiet.

Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie besitzen das Aktivstimmrecht, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

5.1 Rechte der Mitglieder:

- Stimm- und Wahlrecht an der HV (ausgenommen Passivmitglieder).
- Traktandenpunkte und Anträge an die HV zu stellen. Diese sind mindestens 14 Tage vor der HV schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

5.2 Pflichten der Mitglieder:

- Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Die Interessen des Vereins zu f\u00f6rdern.

6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- · dem Verein bewusst Schaden zugefügt hat,
- · sich den statutarischen Anordnungen nicht fügt,
- · die Vereinsbeschlüsse nicht befolgt,
- die Harmonie unter den Mitgliedern stört,
- dem Verein zur Unehre gereicht hat oder
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Vorstand prüft ob einer oder mehrere dieser Punkte vorliegen und stellt an der HV einen entsprechenden Antrag.

8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Hauptversammlung

- der Vorstand
- die Revisoren

8.1 Versammlungen

8.1.1 Die Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Diese findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden 21 Tage vor der HV schriftlich eingeladen. Die anstehenden Traktanden werden der schriftlichen Einladung angefügt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Traktandierungsanträge, die nach der Einladung eingereicht wurden. An der HV werden nur ordnungsgemäss eingereichte Anträge behandelt.

Die Hauptversammlung hat folgende unwiderrufliche Aufgaben und Kompetenzen:

- Appell
- Wahl des Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Entgegennahme des Revisionsberichts und

Genehmigung der Jahresrechnung (Entlastung des Vorstandes)

- Mutationen (Eintritte / Austritte)
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Fluggebietstarife
- Genehmigung des Jahresbudgets
- · Vorlage eines provisorischen Jahresprogrammes
- Behandlung der Anträge der Mitglieder / Allgemeine Umfrage

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Präsident führt die HV. Im Verhinderungsfalle bestimmt er oder der Vorstand eine Stellvertretung. Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt.

8.1.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Dabei muss der Zweck der Versammlung bekanntgegeben werden. Die Versammlung hat innerhalb dreier Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nur Aktivmitglieder haben Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist nicht statthaft. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Protokollerstellt.

8.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsident, Aktuar, Kassier). Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Ebenso kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen im Rahmen des Budgets gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Aktuariat
- Finanzen
- Fluggebietsleitung

- Sportliche Leitung
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Ämterkumulation ist möglich, sofern sich keine Interessenskonflikte oder organisatorische Probleme ergeben.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Rücktritte aus dem Vorstand sind den übrigen Vorstandsmitgliedern mindestens 30 Tage vor der HV mitzuteilen. Die Ämter Präsident, Aktuar und Kassier müssen ständig von drei verschiedenen Personen besetzt sein.

8.3 Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, den Jahresabschluss des abgeschlossenen Rechnungsjahres zu prüfen. Die Prüfung umfasst Kassabuch, Bankauszüge und Belege.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

9 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Um einer Handlungsunfähigkeit vorzubeugen, kann der Vorstand beschliessen, dass das Unterschriftsrecht innerhalb des Vorstandes übergeben werden kann.

10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherungen im Zusammenhang mit dem Gleitschirmflugsport sind Sache der Mitglieder. Der GCS übernimmt diesbezüglich keine Haftung für seine Mitglieder.

Bei Benutzung des Fluggebietes des GCS und bei der Teilnahme an Clubanlässen ist die Versicherung Sache der Teilnehmer.

11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Hauptversammlung oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein kann mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das zum Auflösungszeitpunkt vorhandene Clubvermögen wird einem guten Zweck gespendet. Die Details dazu werden an der Auflöseversammlung beschlossen.

12 Statuten

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit 2/3 der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

13 Inkrafttreten

Ort Datum:

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. Januar 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

ort, Datarii	
Der Präsident: _.	
Der Aktuar:	